

Alle Rechte und Pflichten des auf dem Grunde des Statuts vom ^{27. September 1860}_{2. März 1869} errichteten Wittwen- und Waisenfiskus (fiscus clericalis), sowie das gesammte Vermögen des letzteren gehen auf die neu organisirte Anstalt über.

§. 2.

Witgliederschaft.

Mitglied der Anstalt ist jeder in der Oberherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt angestellte Geistliche der evangelisch-lutherischen Landeskirche. Die Verpflichtung zum Beitritt beginnt mit dem Zeitpunkte der Uebernahme eines ständigen geistlichen Amtes.

Alle Theilnehmer des bisherigen Wittwen- und Waisenfiskus, auch wenn dieselben zur Zeit ein geistliches Amt nicht mehr bekleiden, sind Mitglieder der neu organisirten Anstalt.

§. 3.

Endigung der Mitgliederschaft.

Die Mitgliederschaft erlischt

- a) durch den Tod,
- b) durch Aufgabe des geistlichen Amtes, und Versetzung in die Unterherrschaft,
- c) durch Dienstentlassung.

Für den Wiedereintritt eines ausgeschiedenen Mitgliedes gelten die nämlichen Bestimmungen wie für die Aufnahme neuer Mitglieder.

§. 4.

Beiträge.

Bei der Aufnahme in die Anstalt ist ein Eintrittsgeld von 36 Mark, und in jedem Versetzungsfalle ein Beitrag von 9 Mark zu zahlen.

Außer diesen einmaligen Leistungen hat jedes Mitglied einen Jahresbeitrag von einem Procent seines mit der geistlichen Stelle verbundenen Dienst Einkommens einschließlich der aus Landesmitteln gewährten ständigen Besoldungs-Zuschüsse zur Kasse zu entrichten.

Die Zahlung der Jahresbeiträge erfolgt in halbjährigen Raten zu Ostern und zu Michaelis.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Jahresbeiträge endigt abgesehen vom Tode mit dem Eintritt der Emeritirung.